

## Schulische Veranstaltungen - Aufsichtspflicht

Zum KMS vom 5.3.2008 Nr. II.1-5 K 7400 - 3.11051

### Inhaltsübersicht

1. **Regelmäßige) Einnahme von Medikamenten in Form von Tabletten oder Flüssigkeiten**
2. **(Regelmäßig notwendige) Injektionen**
3. **Lagerung von Medikamenten**
4. **Schullandheimaufenthalte, Ausflüge**
5. **Notfälle**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wiederholte Anfragen zur Verabreichung von Medikamenten an Schülerinnen und Schüler durch Lehrkräfte zeigen, dass nach wie vor Unsicherheiten im Umgang mit dieser Thematik bestehen. Mit den nachfolgenden Ausführungen wird der Versuch unternommen, präzisere Empfehlungen als bislang zu formulieren. Diese sollen als Hilfestellung im schulischen Alltag dienen.

In Ergänzung zum KMS vom 26.07.2005 (IV.9 – 5 S 7363 – 4.73 461) gibt Ihnen das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus demnach Informationen und Empfehlungen zur Verabreichung von Medikamenten in der Schule an die Hand. Eine abschließende Beurteilung eines jeden Einzelfalls ist durch diese allgemeinen Leitlinien natürlich nicht möglich. Nachfolgende Informationen können daher nur dazu beitragen, Haftungsfälle und strafrechtlich relevante Sachverhalte nach Möglichkeit zu vermeiden.

Grundsätzlich ist eine Vergabe von Medikamenten durch die Schule nicht vorgesehen. Vonseiten der Schule werden demnach i. d. R. keine Medikamente, auch nicht Kopfschmerztabletten oder vergleichbare Mittel, an die Schülerinnen oder Schüler ausgegeben.

Anders verhält es sich, wenn Schülerinnen oder Schüler chronisch erkrankt sind oder wenn ein medizinischer Notfall

eintritt. In diesen Fällen kann ein Handeln der Schule geboten sein. Die Unterrichtung über bekannte Risikoeiner bestehenden Erkrankung hat vonseiten der Erziehungsberechtigten zu erfolgen. Diese haben die Aufgabe, die Schule in ausreichendem Umfang zu informieren.

Schule und Eltern sind zu einer engen Zusammenarbeit angehalten. Diese bildet die Grundlage für einen sachgerechten Umgang mit der Thematik und ist geeignet, von vorne herein einen Großteil möglicher Schwierigkeiten zu vermeiden. Neben der Verpflichtung der Eltern, sich um die gesundheitlichen Belange ihres Kindes zu kümmern und dafür selbst die Verantwortung zu übernehmen, steht die Pflicht der Schule, das Wohl der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten. Der Umfang der erforderlichen Tätigkeit richtet sich dabei nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls.

Zu beachten ist, dass – je nach vorzufindender Konstellation - sowohl die Verabreichung von Medikamenten als auch das Unterlassen dieser Verabreichung in zivilrechtlicher und strafrechtlicher Hinsicht Folgen für die betroffene Lehrkraft haben kann. Dies bedeutet aber nicht, dass jedes Handeln oder Unterlassen zwingend bestimmte Folgen nach sich zieht. Entscheidend ist die jeweilige Einzelfallbetrachtung. Um dieser begegnen zu können, empfiehlt es sich dringend, eine Einwilligung der Erziehungsberechtigten zu möglichen notwendigen Maßnahmen einzuholen, wenn im Schulall-

tag in regelmäßigen oder in wiederkehrenden bestimmten Situationen eine Medikamentenabgabe erforderlich ist. Ein Tätigwerden der Lehrkraft darf grundsätzlich nur mit dieser Einwilligung und nach genauer, schriftlicher Anweisung der Erziehungsberechtigten erfolgen. Die Handlungsanweisung sollte klare Vorgaben zu Anlass bzw. Zeitpunkt und zur Dosis der einzunehmenden Medikamente enthalten; es sollte so wenig Entscheidungsspielraum wie möglich für die Lehrkraft verbleiben. Empfehlenswert ist zusätzlich eine Anweisung seitens des Arztes. Dies gilt insbesondere bei verschreibungspflichtigen Medikamenten. Dosierungen, die sich nach dem akuten Gesundheitszustand des Schülers richten, können von der Schule nicht verlangt werden.

In Notfällen kann ein Tätigwerden der Lehrkraft auch ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten gerechtfertigt und auch geboten sein. Dies gilt insbesondere, wenn die erforderliche Medikation bekannt ist und die entsprechenden Medikamente vorhanden sind. Die Schülerin oder der Schüler müssen in das Tätigwerden der Lehrkraft ebenfalls einwilligen. Ist dies nicht möglich, entscheidet die Lehrkraft nach pflichtgemäßem Ermessen, um durch die Medikamentenabgabe akute Gefahren für den Schüler abzuwenden.

Verfügt die Schule über ausgebildetes Pflegepersonal (dies gilt ausschließlich im Bereich der Förderschulen), so sollte dieses anstelle der Lehrkraft tätig werden. Zuständigkeit und Vertretung im Verhinderungsfall sind vorab zu regeln. Soweit die Verabreichung von Medikamenten oder die Über-

wachung der Medikamenteneinnahme durch den Schüler seitens der Lehrkraft notwendig und zumutbar ist, handelt es sich um eine Dienstpflicht der Lehrkraft, die bereits infolge der bestehenden Aufsichtspflicht und der Garantenstellung gegenüber den Schülerinnen und Schülern zu bejahen ist. Die Lehrkraft muss innerhalb des Schulbetriebs die ihr anvertrauten Schülerinnen und Schüler vor Schäden bewahren.

**Im Einzelnen ist an folgende Fallgruppen zu denken:**

## **1. (Regelmäßige) Einnahme von Medikamenten in Form von Tabletten oder Flüssigkeiten:**

Die Einnahme von Medikamenten während der Schulbesuchszeiten ist Sache des Schülers in Absprache mit seinen Eltern bzw. dem Arzt. Der Schüler nimmt grundsätzlich das Medikament selbst ein. Die Verantwortung für die richtige Dosierung oder die Auswahl der richtigen Tablette unter mehreren Medikamenten liegt ebenfalls beim Schüler bzw. seine Erziehungsberechtigten. Es ist Aufgabe der Eltern, ggf. eine entsprechende Tablettendose so zu bestücken, dass der Schüler nur die jeweils nächste Tablette nehmen muss. Sollte der Schüler sein Medikament nicht einnehmen, so ist dies von der Lehrkraft hinzunehmen, sofern keine Gesundheitsgefährdung damit verbunden ist; hat die Nichteinnahme des Medikamentes gesundheitliche Konsequenzen, so muss die Lehrkraft die Erziehungsberechtigten oder eine entsprechende Kontaktperson umgehend benachrichtigen.

Sofern im Einzelfall unter Berücksichtigung des Alters, der Reife und der Zuverlässigkeit des Schülers erforderlich, erinnert die Lehrkraft auf Wunsch der Erziehungsberechtigten den Schüler an die Medikamenteneinnahme, hilft bei der Dosierung und der Einnahme.

Kann ein Schüler ausnahmsweise das Medikament nicht selbst einnehmen, dürfte der Schüler so schwer behindert sein, dass er entweder an der allgemeinen Schule durch eine Individualpflegekraft oder an einer entsprechenden Förderschule durch eine dort vorhandene Pflegekraft versorgt wird. Fehlt es an einer Pflegekraft, hat eine Lehrkraft dem Schüler das Medikament - entsprechend und auch nur bei Vorliegen einer genauen Anweisung des Arztes oder der Erziehungsberechtigten - zu verabreichen.

Sieht sich die Schule nicht in der Lage, im Einzelfall eine Medikamentierung weiterzuführen oder weiterhin zu überwachen, unterrichtet sie unverzüglich die Erziehungsberechtigten.

## 2. (Regelmäßig notwendige) Injektionen:

Injektionen werden grundsätzlich nur durch medizinisch geschulte Fachkräfte verabreicht. Subkutane Injektionen (z.B. Insulinspritzen) werden jedoch auch durch den Schüler selbst oder durch Pflegekräfte ausgeführt. Lehrkräfte, die über keine besondere heilpflegerische Ausbildung verfügen,

sollten keine subkutanen Injektionen geben (Erste-Hilfe-Kurs ist nicht genügend); dies gilt auch für vordosierte Insulinspritzen. Eine Verpflichtung der (geeigneten) Lehrkräfte dahingehend, regelmäßige Injektionen dieser Art vorzunehmen, besteht nicht.

Im übrigen gilt das zu Ziff. 1 Gesagte.

## 3. Lagerung von Medikamenten:

Zum Teil verwahren Schulen Medikamente für Schüler, weil diese entweder nicht in der Lage sind, die Medikamente sicher zu verwahren, oder weil die Medikamente einer besonderen Lagerung (z.B. im Kühlschrank) bedürfen. In diesem Fall sind Medikamente so aufzubewahren, dass sie für Unbefugte nicht zugänglich sind.

Die Entscheidung darüber, ob das Medikament vom Kind selbst oder von der Schule aufbewahrt wird, hängt vom Alter und Entwicklungsstand des Schülers ab. Es ist sowohl das Schutzbedürfnis des Schülers als auch der Schutz der Mitschüler vor Missbrauch bei einer Verwahrung des Medikaments durch den einnehmenden Schüler zu berücksichtigen.

Verwahrt die Schule das Medikament, ist sicherzustellen, dass das Medikament bei Bedarf tatsächlich (sofern notwendig sofort) verfügbar ist. In die Einwilligungserklärung der Erziehungsberechtigten ist aufzunehmen, wer das Medikament verwahrt.

## 4. Schullandheimaufenthalte, Ausflüge:

Vor dem Schullandheimaufenthalt bzw. Ausflug ist mit den Erziehungsberechtigten abzuklären, inwieweit medizinisch notwendige Maßnahmen zu ergreifen sind. Ist der Schüler nicht in der Lage, sich - ggf. nach Erinnerung durch die Lehrkraft - selbst mit Medikamenten bzw. Spritzen zu versorgen, so ist die medizinische Versorgung des Schülers anderweitig sicher zu stellen (z.B. durch die Begleitung eines Erziehungsberechtigten).

## 5. Notfälle:

Sollte aufgrund einer dauerhaften Erkrankung damit zu rechnen oder es nicht auszuschließen sein, dass ein Notfall eintritt (z.B. Krampfanfall), der eine Medikamentengabe notwendig macht, so ist Folgendes zu beachten:

Eine Lehrkraft ist grundsätzlich immer dazu verpflichtet, Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführen (z.B. den Schüler in die stabile Seitenlage bringen). Dies bedeutet nicht, dass die Lehrkraft als medizinischer Laie die Verantwortung für die Entscheidung und die Durchführung einer Medikamentengabe übernimmt. Dies ist Aufgabe eines Notarztes oder der ggf. an der Schule vorhandenen Pflegekräfte, sowie sie hierfür ausgebildet sind. Etwas anderes gilt dann, wenn eine Hilfe durch den Notarzt zu spät käme. Neben der allgemei-

nen Pflicht zur Hilfeleistung nach § 323 c Strafgesetzbuch gilt für Lehrkräfte im Rahmen ihrer schulischen Aufgabewahrnehmung eine gesteigerte Hilfspflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern. Welche Hilfe konkret geleistet werden muss, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Die Lehrkraft hat jedoch grundsätzlich alles ihr Zumutbare und Mögliche zu unternehmen, um die bestehende Gefahr von der Schülerin bzw. dem Schüler abzuwenden. Die Einwilligung der Erziehungsberechtigten und der Schülerin bzw. des Schülers ist einzuholen. Nur wenn dies nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist, kann die Lehrkraft ohne Einwilligung handeln.

Bei gesundheitlich gefährdeten Schülerinnen und Schülern sollte die Lehrkraft auf einer konkreten schriftlichen Anweisung des Arztes und einer schriftlichen Einverständniserklärung mit Haftungsfreistellung seitens der Erziehungsberechtigten bestehen. Tritt der Notfall ein, so ist in jedem Fall der Notarzt zu rufen und - sofern möglich - vor Verabreichung des Medikamentes mit ihm, hilfsweise mit den Erziehungsberechtigten, Kontakt aufzunehmen.

Weitere Informationen zur angesprochenen Thematik können im Übrigen auch unter [www.gesundheit-und-schule.info](http://www.gesundheit-und-schule.info) eingeholt werden. Daneben wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 14.02.2001 (KWMBI I Nr. 6 / 2001, S.74) bezüglich

# KM-Schreiben

spezieller Fortbildungsprogramme für Lehrkräfte hingewiesen, die der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband (GUVV) in Zusammenarbeit mit Erste-Hilfe-Organisationen regelmäßig durchführt.

Mit freundlichen Grüßen

Schwab  
Ministerialrätin